

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Sensus GmbH Ludwigshafen, Sensus GmbH Hannover und
Sensus Services Deutschland GmbH (Stand: November 2014)**

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der folgenden Gesellschaften einerseits: Sensus GmbH Ludwigshafen, Sensus GmbH Hannover oder Sensus Services Deutschland GmbH (nachfolgend einzeln „Sensus“ genannt) und den jeweiligen Auftraggebern, die von Sensus Lieferungen und Leistungen erhalten (nachfolgend „AG“ genannt) andererseits. Der AG erkennt diese AGB mit Auftragserteilung bzw. Vertragsschluss an, spätestens jedoch mit der Annahme der Auftragsbestätigung oder Annahme der Lieferungen und/oder Leistungen. Soweit im Folgenden von Lieferung/-en, Lieferzeit/-en, Lieferfrist/-en, Liefertermin/-en, Lieferverzug oder Ähnlichem die Rede ist, gilt dies entsprechend für Leistung/-en, Leistungszeit/-en, Leistungsfrist/-en, Leistungstermin/-en, Leistungsverzug und Ähnliches.
 - 1.2 Die AGB gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen dem AG und Sensus. Ziffer 1.3 findet Anwendung.
 - 1.3 Änderungen dieser AGB werden dem AG spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des AG zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn der AG gegenüber Sensus seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird Sensus den AG im Änderungsangebot gesondert hinweisen.
 - 1.4 Weder diese AGB noch in Zusammenhang mit diesen AGB stehende Verträge beinhalten eine Garantie oder Zusicherung seitens Sensus, es sei denn, eine solche wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart und von Sensus als solche bezeichnet.
 - 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten nicht, auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich seitens Sensus widersprochen wird.
 - 1.6 Nebenabreden und Änderungen dieser AGB oder mit diesen AGB in Verbindung stehender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit in diesen AGB oder den mit diesen in Verbindung stehenden Verträgen nichts Abweichendes geregelt ist. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2. Angebot, Vertragsschluss und Vertragsinhalt**
- 2.1 Die Angebote von Sensus sind stets freibleibend. Sie stellen die Aufforderung an den AG dar, seinerseits ein Angebot zum Vertragsschluss abzugeben. Verträge kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Sensus oder durch die Auftragsdurchführung seitens Sensus zustande.
 - 2.2 Sollte durch nachträgliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften (z.B. Eichgültigkeitsdauer) oder Änderungen der technischen Voraussetzungen einer Liegenschaft eine wesentliche Änderung des Inhalts des zwischen dem AG und Sensus bestehenden Vertrags notwendig werden, hat der AG Sensus unverzüglich diesbezüglich zu informieren. In diesem Fall ist Sensus nach seiner Wahl berechtigt, den jeweiligen Vertrag an die geänderten Umstände entsprechend anzupassen oder den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen, soweit in dem zwischen dem AG und Sensus bestehenden Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
 - 2.3 Bei Dauerschuldverhältnissen behält sich Sensus Änderungen seiner Waren oder Leistungen (insbesondere Konstruktions- und Formänderungen) ohne vorherige Ankündigung vor und der AG stimmt solchen Änderungen bereits jetzt zu. Durch Sensus bestätigte Bestellungen sind hiervon ausgenommen, es sei denn, der AG und Sensus vereinbaren etwas Abweichendes.

- 2.4 Der AG ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen aus den Verträgen oder sonstigen Rechtsbeziehungen mit Sensus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sensus auf Dritte zu übertragen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Preise von Sensus als Carriage and Insurance Paid (CIP), Incoterms 2010 (übersetzt: Fracht und Versicherung bezahlt) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, amtlichen Gebühren, Beiträgen, Abgaben und sonstigen Entgelten. Für Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Preise von Sensus Ex Works (EXW), Incoterms 2010 (übersetzt: ab Werk) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und amtlichen Gebühren. Alle Preise verstehen sich in Euro, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
 - 3.2 Bei einem Nettobestellwert von weniger als 1.000,00 Euro (inkl. Eichgebühr) je Einzelbestellung hat der AG jeweils zusätzlich eine Abwicklungspauschale in Höhe von 75,00 Euro an Sensus zu zahlen.
 - 3.3 Grundlage für die Berechnung der Preise für die Lieferungen und Leistungen von Sensus ist die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses (Bestellung und entsprechende Auftragsbestätigung bzw. -durchführung) jeweils gültige Preisliste, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Der AG erhält eine aktuelle Preisliste von Sensus jederzeit auf Anfrage oder kann diese über www.sensus.com/de/web/de abrufen.
 - 3.4 Alle Rechnungen von Sensus sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Überweisungen haben generell nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn diese auf eines der von Sensus auf der Rechnung angegebenen Geschäftskonten geleistet werden. Die schuldbefreiende Wirkung tritt erst mit Gutschrift auf dem entsprechenden Konto von Sensus ein. Alle anderen Leistungen, insbesondere Schecks und Wechsel, werden nur erfüllungshalber (§ 364 Abs. 2 BGB) angenommen. Diskont- und Wechselspesen sowie etwaige Überweisungs- und Währungsumtauschgebühren gehen zu Lasten des AG. Die Außendienstmitarbeiter, Fahrer und Monteure von Sensus sind weder zur Ausstellung von Rechnungen noch zum Geldempfang oder Inkasso berechtigt.
 - 3.5 Eine etwaige Skontovereinbarung findet nur Anwendung, wenn alle älteren fälligen Rechnungen beglichen sind und der AG den offenen Rechnungsbetrag vollständig ausgeglichen hat. Skontovereinbarungen beziehen sich immer nur auf den reinen Nettowarenwert. Eichgebühren, Prüfgebühren, Konformitätsgentgelte, andere amtlichen Gebühren, Beiträge, Abgaben und sonstige Entgelte sowie Dienstleistungen aller Art (z.B. Reparaturen, Lohnarbeiten, Befundprüfungen etc.) sind nicht skontierfähig.
 - 3.6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte können vom AG nur ausgeübt werden, sofern seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten seitens des AG ausgeschlossen. Ferner kann der AG ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Im Übrigen ist der AG nicht berechtigt, eine Belastung gegenüber Sensus vorzunehmen oder etwaige Gegenforderungen zu verrechnen oder abzuziehen.
- 4. Zahlungsverzug und Vermögensverschlechterung**
- 4.1 Sensus hat bei Zahlungsverzug des AG, wenn dieser kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 271a, 288 BGB, finden Anwendung.
 - 4.2 Bei Zahlungsverzug ist Sensus berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen, derzeit 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) gegenüber

Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt Sensus vorbehalten.

- 4.3 Gerät der AG mit einer Zahlung in Verzug oder treten Umstände ein oder werden Umstände bekannt, die ein erhöhtes Ausfallrisiko der gegen den AG bestehenden Forderungen begründen, kann Sensus die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen, Vorauszahlung verlangen oder die Bestellung oder die Verstärkung entsprechender Sicherheiten verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des AG nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Der Anspruch von Sensus auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten besteht nicht, wenn zwischen dem AG und Sensus schriftlich vereinbart wurde, dass der AG keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu leisten hat. Sensus wird dem AG für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist setzen.
- 4.4 Kommt der AG in dem in Ziffer 4.3 dieser AGB geregelten Fall dem Verlangen von Sensus auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist (i.d.R. vierzehn (14) Kalendertage) nicht nach, so ist Sensus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, etwaige offene Rechnungen sofort fällig zu stellen und dem AG die bis dahin entstandenen Kosten und Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns, in Rechnung zu stellen.

5. Lieferzeit

- 5.1 Soweit Lieferzeiten nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, sind von Sensus mitgeteilte Lieferzeiten nur als unverbindliche, voraussichtliche Lieferzeiten zu verstehen. Liefertermine bedürfen, ebenso wie die Vereinbarung von Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung von Lieferfristen, zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Sensus.
- 5.2 Eine etwaige, gesondert zu vereinbarende Lieferfrist beginnt, soweit der AG und Sensus nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben, mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom AG zu übermittelnden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Sensus ist in jedem Fall berechtigt, die Lieferung bis zur Erfüllung der Vertragspflichten des AG zu verweigern.
- 5.3 Sofern der AG und Sensus nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben, ist eine etwaig vereinbarte Lieferfrist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist die Ware das Werk von Sensus oder des entsprechenden Erfüllungsgehilfen von Sensus verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des AG wird eine etwaig vereinbarte Lieferfrist gegenstandslos.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackungen

- 6.1 Bei Versand auf Verlangen des AG geht die Gefahr auf den AG über, sobald die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert wurde. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder Sensus noch andere Leistungen (wie Versandkosten oder Anfuhr) übernommen hat.
- 6.2 Sensus ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 6.3 Liegen keine besonderen Weisungen des AG vor, erfolgt die Wahl des Transportweges, Transportmittels und der Ladehilfsmittel durch Sensus nach freiem Ermessen ohne Haftung für kostengünstigste oder schnellste Versendung.
- 6.4 Ab Versandbereitschaft durch Sensus geht die Gefahr auf den AG über, es sei denn, der AG weist nach, dass Sensus die Umstände einer verzögerten Versendung zu vertreten hat.

- 6.5 Zum Transport und/oder zum Verkauf verwendete Verpackungen nimmt Sensus im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen zurück. Im Übrigen trägt der AG die Kosten für den Rücktransport und – in einem angemessenen Umfang – die Kosten der Entsorgung/Verwertung der Verpackungen. Diese Kosten sind im Preis nicht enthalten. Der AG verpflichtet sich und bestätigt mit Auftragserteilung an Sensus, nicht zurückgesandte Verpackungen der nach den gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Entsorgung/Verwertung zuzuführen.

- 6.6 Im Übrigen (insbesondere bezüglich der anwendbaren Incoterms) gilt Ziffer 3.1 dieser AGB.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Im Falle höherer Gewalt werden die Vertragspflichten von Sensus während der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und im Umfang ihrer Wirkung suspendiert.
- 7.2 Als höhere Gewalt im Sinne dieser AGB gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens von Sensus liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch angemessene und zumutbare Bemühungen von Sensus nicht verhindert werden können. Hierzu zählen insbesondere Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, schwere Transportunfälle, Rohstoff- und Energiemangel, nicht von Sensus zu vertretende Betriebs- und Verkehrsstörungen sowie behindernde hoheitliche Maßnahmen. Das Gleiche gilt auch, wenn einer der vorstehend genannten Fälle höherer Gewalt bei einem Lieferanten von Sensus eintritt und eine andere Liefermöglichkeit nicht bzw. nur unter unzumutbaren Bedingungen besteht. Beginn und voraussichtliche Dauer derartiger Hindernisse sind dem AG von Sensus innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.
- 7.3 Überschreiten etwaige auf höherer Gewalt basierende Verzögerungen einen Zeitraum von sechs (6) Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges zu kündigen.

8. Lieferverzug

- 8.1 Bei teilweisem Lieferverzug gelten die sich aus dem Verzug ergebenden Rechte des AG nur bezogen auf den von dem Lieferverzug betroffenen Teil.

9. Annahmeverzug, Bestellung auf Abruf

- 9.1 Nimmt der AG die Lieferung oder Leistung nicht fristgemäß ab, so ist Sensus berechtigt, die für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware entstandenen Kosten, Aufwendungen und Schäden vom AG ersetzt zu verlangen.
- 9.2 Unberührt bleiben die Rechte von Sensus, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 9.3 Verlangt Sensus Schadenersatz statt der Leistung, ist Sensus berechtigt, pauschal 15 % des vereinbarten Preises als Entschädigung geltend zu machen. Dem AG und Sensus bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines höheren oder geringeren Schadens nachzuweisen.
- 9.4 Vereinbaren der AG und Sensus Bestellungen auf Abruf, muss der AG, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, die Bestellung innerhalb eines Jahres ab Bestelldatum abrufen und abnehmen. Dies gilt entsprechend bei Terminrückstellungen oder nachträglicher „auf Abruf-Stellung“. Bei Nichtabruf innerhalb der genannten Frist gelten Ziffern 9.1 bis 9.3 dieser AGB entsprechend.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Sensus das Eigentum von Sensus.
- 10.2 Der AG darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr an Dritte veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist der AG nicht berechtigt; Kaufpreis- oder Werklohnforderungen des AG aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe der offenen Rechnungsbeträge von Sensus bis zum Ausgleich aller Forderungen an Sensus abgetreten. Der AG ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen.
- 10.3 Sensus ist verpflichtet, Sensus zustehende Sicherungen auf Verlangen des AG freizugeben soweit zwingende Freigabeansprüche bestehen.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug oder drohender oder erfolgter Zahlungseinstellung seitens des AG sowie bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den AG oder Wechselprotesten kann Sensus unbeschadet seiner sonstigen Rechte von allen oder einzelnen Vertretern zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen.
- 10.5 Über eine konkrete Gefahr einer Pfändung, über bevorstehende oder durchgeführte Pfändungen oder andere drohende Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware muss der AG Sensus unverzüglich benachrichtigen. Alle Sensus durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten, Aufwendungen und Schäden hat der AG zu ersetzen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Es gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten für den AG (insbesondere aus § 377 HGB).
- 11.2 Bei einem beidseitigen Handelsgeschäft sind Beanstandungen seitens des AG im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 377 HGB) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Ware bzw. bei verborgenen Mängeln unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu erheben.
- 11.3 Gewährleistungsansprüche des AG verjähren entsprechend der gesetzlichen Regelungen in vierundzwanzig (24) Monaten ab Übergabe der Ware bzw. ab Leistungserbringung. Messgeräte (wie z.B. Gas-, Wärme- oder Wasserzähler) sind nicht als Baumaterial oder Bestandteile von Bauwerken im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen, insbesondere da diese der ständigen Beobachtung durch den Verwender unterliegen.
- 11.4 Bei Gewährleistungsansprüchen wird Sensus nach Wahl von Sensus Ersatz liefern oder nachbessern. Sensus hat ein Recht zur zweiten Andienung bezüglich jedes Mangels, unabhängig ob die Ware oder Leistung im Übrigen mangelfrei ist/war. Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der AG, sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, Minderung des Preises verlangen oder den Vertrag rückabwickeln. Bei Teillieferungen gelten die Gewährleistungsrechte des AG jeweils nur für die betroffene Teillieferung.
- 11.5 Sollte ausnahmsweise eine Ersatzlieferung vor Rücklieferung der bemängelten Ware erfolgt sein, muss der AG die bemängelte Ware innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Ersatzlieferung an Sensus retournieren. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Retoursendung ist der Zeitpunkt des Zugangs bei Sensus oder einer von Sensus mitgeteilten abweichenden Lieferanschrift. Wird diese Frist überschritten, ist Sensus berechtigt, die Ersatzlieferungen dem AG vollumfänglich in Rechnung zu stellen.
- 11.6 Ersetzte sowie gutgeschriebene Teile werden durch den Ersatz bzw. die Gutschrift das Eigentum von Sensus. Beanstandete Ware hat der AG Sensus auf Verlangen von Sensus gegen Erstattung

der Versandkosten einzusenden. Eine Kostenerstattung findet nicht statt, soweit sich die Beanstandung als unberechtigt herausstellt. Sofern Sensus dem AG im Falle einer unberechtigten Beanstandung die Kosten bereits erstattet hat, hat der AG Sensus den besagten Betrag unverzüglich zurückzuerstatten. Dem AG ist bewusst und er erklärt sich durch die Einsendung der beanstandeten Ware damit einverstanden, dass die Beanstandungsprüfung durch Sensus die Gebrauchsfähigkeit der Ware beeinträchtigen oder aufheben oder diese beschädigen oder zerstören kann.

- 11.7 Der AG hat im Falle einer unberechtigten Beanstandung bei zur Überprüfung eingesendeten Waren die Kosten der durchgeführten Beanstandungsprüfung zu zahlen. Sensus behält sich in einem solchen Fall einer unberechtigten Beanstandung das Recht vor, den AG aufzufordern, Sensus mitzuteilen, ob er die untersuchte Ware gegen Zahlung der Versandkosten zurück erhalten möchte oder ob Sensus die Ware entsorgen soll. Teilt der AG Sensus nicht innerhalb vier (4) Wochen nach Erhalt dieser Aufforderung mit, dass er die Ware zurück erhalten möchte, ist Sensus berechtigt, die Ware zu entsorgen. Der AG und Sensus sind sich einig, dass das Schweigen des AG in diesem Fall als Zustimmung zur Entsorgung zu verstehen ist. Sensus wird den AG hierauf in seiner Aufforderung hinweisen.
- 11.8 Sensus ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn seitens des AG oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Zustimmung seitens Sensus Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen wurden oder plombiert gelieferte Ware nicht mehr die unverletzten Originalplomben tragen. Keine Mängelgewährleistung seitens Sensus wird übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Einbauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, unzulässige Umgebungsbedingungen oder ähnliche Umstände entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit der AG nachweist, dass Sensus den Mangel zu vertreten hat. Entsprechendes gilt bei unsachgemäßer Anwendung oder Manipulation von durch Sensus überlassener Computersoftware.
- 11.9 Der AG hat die Angaben in der Betriebsanleitung zu beachten. Alle Waren und Leistungen von Sensus sind im Rahmen der für sie vorgesehenen Rahmenbedingungen und im Rahmen der für sie vorgesehenen Verwendung zu nutzen.
- 11.10 Die Gewährleistung von Sensus für Fremderzeugnisse oder für von Sensus nicht selbst hergestellte Teile beschränkt sich auf die Abtretung der Ansprüche gegen die entsprechenden Lieferanten, soweit der Mangel nicht im Verantwortungsbereich von Sensus liegt. Soweit die Befriedigung des AG gegenüber dem Lieferanten im Rahmen der abgetretenen Rechte fehlschlägt, haftet Sensus ersatzweise und nach Maßgabe dieser AGB.
- 11.11 Erteilt der AG Sensus den Auftrag, eine Ware oder Leistung zu reparieren, so kommt grundsätzlich zunächst ein entgeltlicher Dienst- oder Werkvertrag zustande, es sei denn, der AG weist nach, dass ein Gewährleistungsfall vorliegt.
- 11.12 Der AG hat zu jeder Zeit seine gesetzliche Schadensminderungspflicht zu beachten und insbesondere Sensus in einem Gewährleistungs- oder Schadensfall, sofern Sensus hiervon direkt oder indirekt betroffen ist, unverzüglich zu informieren. Bei Gewährleistungsfällen hat der AG zunächst Sensus die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen, bevor Dritte (z.B. zum Ausbau eines Messgerätes) eingeschaltet werden. Soweit möglich und angebracht, hat der AG die Regulierung eines Schadensfalls durch seine Versicherung zu prüfen.
- 11.13 Sensus kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

- 11.14 Etwaige weitergehende Rechte von Sensus, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, bleiben durch diese AGB unberührt.
- 12. Anwendungstechnische Beratung / Angebote / Auftragsbestätigungen**
- 12.1 Die anwendungstechnische Beratung von Sensus in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Darstellungen in Angeboten / Auftragsbestätigungen / Rechnungen und ähnliche Äußerungen geben dem AG lediglich eine abstrakte und allgemeine Einsatzbeschreibung der Waren und Leistungen von Sensus. Eine solche Beschreibung befreit den AG nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eine eigene Prüfung von der Eignung der Waren und Leistungen für den von ihm beabsichtigten konkreten Zweck zu überzeugen. Insbesondere jegliche Art von technischen oder tatsächlichen Abweichungen von den der Beratung zu Grunde gelegten Umständen (insbesondere Abweichung von den in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen von Sensus vorausgesetzten Verwendungsmöglichkeiten oder Umgebungsbedingungen und/oder den technischen Ausschreibungsunterlagen des AG) machen die Prüfung der Verwendungstauglichkeit bzw. Erfüllung der vom AG gewünschten oder geforderten Eigenschaften durch den AG selbst erforderlich.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Der AG ist verpflichtet, während der Geschäftsbeziehung von Sensus erlangte nicht-öffentliche Informationen (insbesondere alle Informationen über Waren, Leistungen, Spezifikationen, Preisgestaltung, Marketing sowie sonstige geschäftliche Informationen, Finanzinformationen, wirtschaftliche Absichten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Sensus; insgesamt nachfolgend als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet) streng geheim zu halten. Dies gilt ungeachtet davon, ob die Informationen schriftlich, elektronisch oder mündlich übertragen wurden.
- 13.2 Folgende Informationen sind von Ziffer 13.1 ausgenommen: (i) öffentlich bzw. allgemein zugängliche Informationen mit Ausnahme der durch Verstoß gegen diese AGB oder sonstige Vereinbarungen öffentlich bzw. allgemein zugänglich gemachten Informationen; (ii) Informationen, die sich bereits vor der Offenlegung durch Sensus im Besitz des AG befanden; oder (iii) Informationen, die unabhängig und ohne Bezug auf die Informationen von Sensus vom AG entwickelt wurden.
- 13.3 Der AG darf vertrauliche Informationen nur solchen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des AG weitergeben, die unmittelbar in die Durchführung der jeweiligen Vertragsbeziehung eingebunden sind und die ihrerseits zur vertraulichen Handhabung der offengelegten vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Eine solche Weitergabe ist auf den Zweck der Durchführung der jeweiligen Vertragsbeziehung begrenzt; eine anderweitige Nutzung der vertraulichen Informationen ist nicht gestattet. Der AG ist zur Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt, soweit er hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist und sofern er Sensus hierüber mit einer angemessenen Vorlaufzeit vorab informiert, die es Sensus ermöglicht, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Übrigen ist die direkte oder indirekte Weitergabe von vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sensus zulässig.
- 13.4 Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 13 besteht für die Dauer von fünf (5) Jahren nach dem Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses fort.
- 14. Haftung**
- 14.1 Sensus haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet Sensus nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht).
- 14.3 Unberührt bleibt die Haftung von Sensus nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.4 Vorbehaltlich der Ziffern 14.1 und 14.3 ist die Haftung von Sensus auf bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbare Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf vertragstypische Durchschnittsschäden begrenzt. Die Haftung von Sensus ist ferner auf das jeweilige Erfüllungsinteresse begrenzt.
- 14.5 Die vorstehenden Begrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sensus.
- 15. Sonderbedingungen für Montageaufträge**
- 15.1 Sofern Sensus mit der Montage oder Demontage (nachfolgend „Montage“ genannt) von Messgeräten beauftragt wird, umfasst die Montage den Einbau der Messgeräte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Montageanleitung (soweit vom AG ordnungsgemäß bereitgestellt).
- 15.2 Der AG ist verpflichtet, die Montagestelle/n frei zugänglich zu machen und alle für die Montage erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten. Zusatzkosten, die aufgrund der Verletzung dieser Pflicht anfallen, gehen zu Lasten des AG und werden nach der jeweils gültigen Preisliste von Sensus berechnet.
- 16. Geistiges Eigentum und Urheberrecht**
- 16.1 An Zeichnungen, Mustern, Werbeunterlagen und allen sonstigen dem AG zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich Sensus sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für Informationen, Veröffentlichungen, Dokumente und Downloads von Sensus-eigener Software oder anderen Sensus-eigenen Inhalten von der Homepage von Sensus.
- 17. Compliance**
- 17.1 Der AG hat alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Normen sowie behördliche Vorgaben und Maßnahmen einzuhalten und die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere hat der AG (i) alle anwendbaren Anti-Korruptionsvorschriften, einschließlich solche der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich des Foreign Corrupt Practices Act von 1977; (ii) alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften, einschließlich solche der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika; (iii) alle anwendbaren Umweltvorschriften, einschließlich der Richtlinien 2012/19/EU (WEEE), 2011/65/EU (RoHS), Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) der Europäischen Union; und (iv) alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten und die entsprechenden Vorgaben zu erfüllen.
- 18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 18.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Firmensitz von Sensus.
- 18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsregelungen des deutschen internationalen Privatrechts in andere Rechtsordnungen.
- 18.3 Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz von Sensus ausschließlicher Gerichtsstand. Sensus ist jedoch auch berechtigt, den AG an dem für den Sitz des AG zuständigen Gericht zu verklagen. Diese Ziffer 18.3 gilt nicht, soweit ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.